

# Software Updatevertrag

mit der root-service ag

## Art. 1 Gegenstand des Updatevertrages

- 1.1 Dieser Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der root-service ag regeln die Beziehungen zwischen root-service ag und dem Kunden in Bezug auf Nutzung und Wartung der im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Programmprodukte auf der dafür vorgesehenen digitalen Infrastruktur.
- 1.2 Der Updatevertrag kann nur für die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Programm-Versionen abgeschlossen werden.
- 1.3 Die Programme werden durch root-service ag installiert und auf deren Lauffähigkeit hin überprüft. Der Kunde kann die Software auch durch eine andere Fachperson auf eigene Verantwortung installieren lassen.

## Art. 2 Update-Leistungen

- 2.1 Die Update-Leistungen sind im Anhang aufgeführt.
- 2.2 Die Updateleistungen werden von root-service ag nach der Bezahlung der im Anhang angegebenen Updategebühr für die Vertragsperiode erbracht.
- 2.3 root-service ag liefert dem Kunden die während der Vertragsdauer herausgegebenen Updates (neueste Version von Programmen sowie entsprechende Dokumentationsnachführungen) gegen Vorauszahlung der betreffenden Updategebühr.
- 2.4 Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass durch die Installation des Updates kein Datenverlust entstehen kann. Benötigt der Kunde zur ordnungsgemässen Durchführung des Updates die Hilfe der root-service ag, so wird dem Kunden der Aufwand zum geltenden Kostenansatz verrechnet. Der Kunde kann die Software auch durch eine andere Fachperson auf eigene Verantwortung installieren.
- 2.5 In der Regel werden die Programme von root-service ag jährlich aktualisiert. Bei neuen Versionen kann keine Rücksicht auf Fremdprogramme genommen werden, die der Kunde im Zusammenhang mit Programmen von root-service ag einsetzt. Die root-service ag behält sich vor, die minimalen Systemanforderungen in neuen Programmversionen zu ändern.
- 2.6 Folgende Leistungen sind nicht im Updatevertrag enthalten:
  - Schulungsaufwendungen
  - Konzeptionelle Teil- oder Gesamtlösungen
  - Software-Installationsaufwendungen
- 2.7 Dieser Updatevertrag regelt ausschliesslich die Wartung von Software, welche durch die Firma root-service ag entwickelt wurden. Die Wartung von Fremdprodukten werden in separaten Wartungs- bzw. Updateverträgen geregelt (z B. Finanzbuchhaltung, Datenbank)

## Art. 3 Rechte an der Software und Geheimhaltung

- 3.1 Der Kunde erhält das Recht, die im Anhang aufgeführten Programmprodukte und die dazugehörige Dokumentation auf der dafür vorgesehenen Anlage für seinen eigenen Gebrauch zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, die Programme Dritten weder ganz noch teilweise zu übertragen, zu überlassen oder zugänglich zu machen.

- 3.2 Der Gebrauch der Programme auf einer weiteren als der dafür vorgesehenen digitalen Infrastruktur ist nur durch Kauf einer zusätzlichen Lizenz gestattet.

- 3.3 Die Eigentums-, Urheber- und Patentrechte an den Programmprodukten stehen alleine der root-service ag oder deren Lieferanten zu.

## Art. 4 Garantie und Haftung

- 4.1 root-service ag gibt die volle Garantieleistung des Software-Lieferanten dem Kunden weiter, sofern die Lizenzmeldung durch den Kunden ordnungsgemäss beim Hersteller eingereicht wurde. root-service ag haftet nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder weitere Folgeschäden.
- 4.2 Die Garantiefrist für Korrekturen von Mängeln des Updates beträgt 6 Monate nach dessen Lieferung durch root-service ag.
- 4.3 In jedem Fall sind die Gewährleistungsansprüche auf den Betrag der jährlichen Updategebühr beschränkt, die der Kunde für das Programm bezahlt hat.

## Art. 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Kunde schuldet während der Vertragsdauer für jedes Kalenderjahr eine Updategebühr. Die Höhe der jährlichen Updategebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Updategebühr ist vom Kunden jeweils zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen.
- 5.2 Die Updategebühr ist zahlbar netto innert 30 Tagen ab Fakturadatum. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist root-service ag berechtigt, den Updatevertrag ohne Nachfristansetzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## Art. 6 Vertragsdauer

- 6.1 Der Updatevertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch den Kunden in Kraft. Er hat eine erste Laufzeit bis Ende des folgenden Kalenderjahres, in welchem der Vertrag durch den Kunden unterzeichnet wird. Danach verlängert er sich jeweils um ein volles Kalenderjahr, falls er nicht durch eine der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die ordentliche Kündigung kann nur auf den 31. Dezember und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 6.2 Die Kündigung des Lizenzvertrages durch die root-service ag zieht die Auflösung des Updatevertrages auf den gleichen Zeitpunkt nach sich.
- 6.3 Die Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.
- 6.4 Die Kündigung des Updatevertrages gibt keinen Anspruch auf die Rückerstattung von schon geleisteten Gebühren.

## Art. 7 Weitere Bestimmungen

- 7.1 Der Vertrag ist nicht auf Dritte, ausser den Rechtsnachfolgern der Parteien (schriftliche Meldung an die root-service ag), übertragbar.
- 7.2 Die root-service ag behält sich jederzeit Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbe-

# Software Updatevertrag

## mit der root-service ag



stimmungen vor. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist auf den nächstmöglichen Termin kündigt.

- 7.3 Sollten Teile dieses Vertrages oder eines Anhanges nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter.
- 7.4 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.
- 7.5 Bei Uneinigkeiten zwischen dem Kunden und der root-service ag im Zusammenhang mit EDV-Leistungen ist vorerst ein Vermittlungsverfahren durchzuführen. Die Parteien ziehen dazu einen fachkundigen Vermittler bei, der dazu beitragen soll, die vorliegende Streitigkeit auf einvernehmlichem Wege zu regeln.
- 7.6 Führt das Vermittlungsverfahren zu keiner Einigung zwischen den Parteien, so werden sämtliche Uneinigkeiten durch ein Schiedsgericht geregelt.
- 7.7 Es kommen dabei Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 zu Anwendung. Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich am Domizil von root-service ag.
- 7.8 Die Einsetzung eines Einzelschiedsrichters ist mit Zustimmung der Parteien möglich.
- 7.9 Es ist ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zu wählen. Das Schiedsgericht hat seinen Entscheid innert einer zu vereinbarenden Frist zu erlassen.
- 7.10 Die Parteien anerkennen die Entscheide des Schiedsgerichtes als abschliessend und endgültig.